MILCHRAHM STADLMANN RECHTSANWÃ¤LTE OG
LandstraÃ?er HauptstraÃ?e 1/1/3 | +43 1 890 55 65 | office@mslegal.at

Wie weit reicht die Warnpflicht des Werkunternehmers gegenÃ¼ber einem sachkundigen (sachkundig beratenen) Besteller? â?? Noch einmal 8 Ob 36/21h, OGH vom 29. Juni 2022

Description

Date Created
04.11.2022
Meta Fields

MILCHRAHM STADLMANN RECHTSANWÃ¤LTE OG
LandstraÃ?er HauptstraÃ?e 1/1/3 | +43 1 890 55 65 | office@mslegal.at

Inhalt : Die Parteien eines Vertrages treffen insbesondere bei dessen ErfÃ¼llung wechselseitige Schutz- und Sorgfaltspflichten. Eine besondere Ausformung dieser Schutz- und Sorgfaltspflichten bildet die **Warnpflicht des Werkunternehmers** gemÃ¤Ã? Â§1168a Satz 3 ABGB. Diese Warnpflicht besteht (nur) dann, wenn z.B. der Werkunternehmer **erkennen kann**, dass die ihm vom Besteller erteilten Anweisungen dazu fÃ¼hren, dass **das Werk â?? zumindest mit groÃ?er Wahrscheinlichkeit â?? misslingen wird**. Diese Warnpflicht besteht **auch gegenÃ¼ber einem sachkundigen oder einem sachkundig beratenen oder vertretenen Besteller**. Der Werkunternehmer kann sich also seiner Warnpflicht nicht dadurch entledigen, dass er sich auf die besondere Sachkunde des Bestellers oder des vom Besteller beigezogenen Fachmannes (z.B. Architekten) verlÃ¤sst. Die AufklÃ¤rungs- und Warnpflichten des Werkunternehmers dÃ¼rfen aber nicht Ã¼berspannt werden (RS 0021941). Der Werkunternehmer wird (nur dann) zur GÃ¤nze **entlastet**, wenn er **davon ausgehen darf, dass der Besteller Ã¼ber MÃ¤ngel in seiner SphÃ¤re durchaus Bescheid weiÃ? und das Risiko der Werkerstellung dennoch Ã¼bernimmt** (RS 0021906 [T4, T6]; 8 Ob 8/17k). Im vorliegenden Fall oblag der KlÃ¤gerin Ã¼ber Auftrag der beklagten Partei die Ã¶rtliche Bauaufsicht bei der Errichtung eines Gewerbehofs. Zu den Aufgaben der KlÃ¤gerin gehÃ¶rte auch die PrÃ¼fung aller Rechnungen der bauausfÃ¼hrenden Unternehmen â??auf Richtigkeit und VertragsmÃ¤Ã?igkeitâ??. Mit einem Metallbauunternehmen war eine Werklohnzahlung in gleichbleibenden, vom Baufortschritt unabhÃ¤ngigen Teilrechnungen vereinbart worden. Dieses Metallbauunternehmen erhielt von der beklagten Partei auch eine Anzahlung von 30% des Werklohns, wobei die Anzahlung vereinbarungsgemÃ¤Ã? in Raten bei jeder Teilrechnung durch Abzug eines bestimmten Betrages zu berÃ¼cksichtigen war. Weiters wurde eine FÃ¤lligkeit der Teilrechnungen binnen 30 Tagen plus 14 Tagen PrÃ¼ffrist mit 4% Skonto vereinbart. Die mit der RechnungsprÃ¼fung betraute KlÃ¤gerin brachte bei jeder Teilrechnung den jeweils anzurechnenden Anzahlungsbetrag vor der BerÃ¼cksichtigung der Umsatzsteuer anstatt danach in Abzug. Dies fÃ¼hrte im Ergebnis dazu, dass der angerechnete Anzahlungsbetrag nicht mit dem 4%igen Skontovorteil belegt wurde, woraus sich fÃ¼r die Bauherrin (Auftraggeberin) **entgangene Skonti** in HÃ¶he von insgesamt EUR 58.524,63 ergaben. Sie brachte diesen Betrag vom Werklohn der mit der RechnungsprÃ¼fung betrauten KlÃ¤gerin in Abzug und berief sich darauf, dass im Bauwesen geleistete Anzahlungen Ã¼blicherweise erst nach Ausweisung des Skontos von den Teilrechnungen in Abzug gebracht werden. Die beklagte Bauherrin hatte jedoch der KlÃ¤gerin fÃ¼r die RechnungsprÃ¼fung ein Formblatt zur VerfÃ¼gung gestellt, wonach der Anzahlungsbetrag bei jeder Teilrechnung noch vor der BerÃ¼cksichtigung der Umsatzsteuer in Abzug zu bringen ist. Die KlÃ¤gerin hatte sich an diesem Formblatt orientiert. Es stellte sich nun die Frage, ob die KlÃ¤gerin die beklagte Partei vor den wirtschaftlichen Konsequenzen (kein Skontoabzug fÃ¼r den geleisteten Anzahlungsbetrag in HÃ¶he von 30% des Werklohnes) hÃ¤tte warnen mÃ¼ssen. WÃ¤hrend dies vom Berufungsgericht â?? dieses reduzierte den Werklohn der KlÃ¤gerin im AusmaÃ? der der beklagten Partei entgangenen Skonti in HÃ¶he von EUR 58.524,63 â?? noch bejaht wurde, folgte das HÃ¶chstgericht der Sichtweise des Erstgerichtes und kam zum Ergebnis, dass sich die KlÃ¤gerin bei der RechnungsprÃ¼fung an den konkreten Vorgaben der beklagten Partei, nÃ¤mlich an dem von dieser der KlÃ¤gerin als Arbeitsunterlage zur VerfÃ¼gung gestellten Berechnungsblatt orientieren durfte. Da es sich bei der beklagten Partei um eine stÃ¤dtische Holdinggesellschaft handelte, deren Sachkunde und **Erfahrung mit der Abwicklung von GroÃ?bauvorhaben** notorisch sei, kÃ¶nne davon ausgegangen werden, dass bei der Erstellung eines PrÃ¼fblattes eine bestimmte Art der Verrechnung des Skontoabzuges nicht versehentlich und unbeabsichtigt gewÃ¤hlt wurde. Der KlÃ¤gerin **hÃ¤tte diese Vorgabe auch nicht als offenbar unrichtig auffallen mÃ¼ssen**, da sie mit der Auftragsbeziehung zwischen der beklagten Partei und dem rechnungslegenden Metallbauunternehmen nicht im Widerspruch stÃ¼nde. Aus dem Auftrag ergab sich nÃ¤mlich der Umstand, dass in der Angebotssumme des Metallbauunternehmens bereits ein Nachlass von 2% bei einer Anzahlung von 30% der Auftragssumme enthalten war, wobei bei zusÃ¤tzlicher Einbeziehung der Anzahlung in den Skontoabzug die Vorausleistung der Anzahlung der Auftraggeberin im Ergebnis doppelt honoriert worden wÃ¤re. WÃ¼rde man unter diesen Voraussetzungen der KlÃ¤gerin eine Warnpflicht auferlegen, kÃ¤me dies einer Beratungspflicht der KlÃ¤gerin in Angelegenheiten der Kalkulation gegenÃ¼ber der sachkundigen beklagten Partei gleich. Die KlÃ¤gerin musste daher die beklagte Partei nicht Ã¼ber die wirtschaftlichen Folgen der von dieser der KlÃ¤gerin vorgegebenen Methodik bei der PrÃ¼fung der Teilrechnungen warnen.

MILCHRAHM STADLMANN RECHTSANWÃ¤LTE OG
LandstraÃ?er HauptstraÃ?e 1/1/3 | +43 1 890 55 65 | office@mslegal.at